

Aktenzeichen:	20
federführendes Amt:	20 Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Datenschutz
Antragsteller:	DIE LINKE

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Finanzen, Organisation und Liegenschaften	06.03.2014	
Kreisausschuss	13.03.2014	
Kreistag	20.03.2014	

Stand der Umsetzung des Transparenzgesetzes gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (GO) NRW und anderer notwendiger Änderungen von Gesellschaftsverträgen

Mitteilung:

DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat mit Anfrage vom 06.12.2013 um Beantwortung nachfolgender Fragen in der Sitzung des Kreistages am 12.12.2013 oder, soweit die Beantwortung aus zeitlichen Gründen nicht mehr in dieser Sitzung erfolgen kann, in der übernächsten Sitzung des Kreistages gebeten (s. DS-Nr. 506/2013).

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes im Verantwortungsbereich des Rhein-Erft-Kreises?
 - a. Bei welchen Beteiligungsgesellschaften ist inzwischen eine Umsetzung erfolgt?
 - b. Bei welchen Gesellschaften ist das noch nicht geschehen? Warum konnte noch keine Umsetzung erfolgen? Zu wann ist eine Umsetzung vorgesehen?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Gesellschaften gemäß der Mitteilungsvorlage der Verwaltung vom 22.11.2012 (DS 498/2012)?

Mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen in NRW (Transparenzgesetz) wurden zum 31.12.2009 die Vorschriften zu den Veröffentlichungen in öffentlichen Unternehmen und den Sparkassen in NRW erweitert.

Ziel des Transparenzgesetzes ist die Erhöhung der Information durch den individualisierten (personenbezogen und nach Gruppe) Ausweis der Gesamtbezüge für Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates o.ä. Organe im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB).

Bezüglich der öffentlichen Unternehmen gelten die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW, welche gemäß 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW auch für den REK Anwendung finden, für die erstmalige Beteiligung bzw. Gründung einer Gesellschaft.

Folglich wurde bei der Gründung der Energie-Kompetenz-Zentrum Rhein-Erft-Kreis GmbH (EKoZ) 2011 der Regelungsinhalt des § 108 Abs. 1 Nr.9 GO NRW im Gesellschaftsvertrag verankert.

Bezüglich der bestehenden Beteiligungsgesellschaften des Kreises, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, hat der REK eine Hinwirkungspflicht zur Änderung der Gesellschaftsverträge. So wurde eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge bei der Änderung der Satzung der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland GmbH (HBZ, DS-Nr. 45/2011), einer Eigengesellschaft des Kreises, aber auch bei der Gasversorgungsgesellschaft mbH (GVG), einer Minderheitsbeteiligung des Kreises, welche aber mehrheitlich in öffentlicher Hand liegt, vorgenommen.

Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, (WfG), die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) und die Heinrich-Meng-Institut GmbH (HMI) sollte sukzessive bei zukünftigen Änderungen der Gesellschaftsverträge die Anpassung hinsichtlich des Transparenzgesetzes erfolgen.

Im Rahmen der Beratungen zum TOP 13.3 (Laufzeit der Verträge Geschäftsführer kreiseigener Gesellschaften) in der Kreisausschusssitzung am 20.09.2012 erging der Auftrag an die Verwaltung sich mit allen (Gesellschafts-) Verträgen zu befassen und Änderungsbedarfe z.B. auf Grund gesetzlicher Änderungen festzustellen, um dann neben einer Laufzeitregelung von Geschäftsführerverträgen auch weitere notwendige Änderungen einzuarbeiten.

Nach Prüfung wurde dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 29.11.2012 (DS-Nr. 498/2012) der voraussichtliche Änderungsbedarf mitgeteilt; enthalten waren auch Änderungsbedarfe auf Grund des Transparenzgesetzes.

Weiter wurde mitgeteilt, dass die Verwaltung sukzessive den genauen Änderungsbedarf für jede Gesellschaft ermitteln und im Rahmen einer Beschlussvorlage diesen Änderungsbedarf im Kreistag zur Abstimmung stellen wird.

In der Folgezeit wurde ein Mustergesellschaftsvertrag entworfen, in dem die notwendigen Regelungen aus dem Transparenzgesetz, dem Landesgleichstellungsgesetz, dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und dem Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts sowie des Beschlusses des Kreistages über die Laufzeit der Verträge der Geschäftsführer kreiseigener Gesellschaften enthalten waren. Zusätzlich wurden für die gemeinnützigen Gesellschaften die Regelungen der Abgabenordnung beachtet. Darüber hinaus ist auch die aktuelle Rechtsentwicklung eingeflossen und die Berichtspflichten wurden für das zukünftig aufzubauenende Beteiligungsmanagement zur zielorientierten Steuerung der Gesellschaften optimiert.

Dieser Mustergesellschaftsvertrag wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten für jede einzelne Gesellschaft als Entwurf gefertigt und mit dieser abgestimmt. Nach erfolgter Abstimmung wird der Satzungsentwurf dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Beschlussfassung erfolgen dann der notwendige Gesellschafterbeschluss und die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Die Entwürfe für das EKoZ und die WfG sind gefertigt und wurden den Gesellschaften im Juni 2013 zur Abstimmung übersandt.

Für die WfG ergab sich die Besonderheit, dass auf Grund der speziellen Regelung zur Besetzung des Aufsichtsrates die Bezirksregierung Köln eingebunden wurde, um diese kommunalaufsichtsrechtlich zu bewerten.

Das entsprechende Anschreiben an die Bezirksregierung wurde am 15.10.2013 versandt. Mit dortiger e-mail vom 20.11.2013 wurden ergänzende Nachfragen zum derzeitigen Besetzungsverfahren für den Aufsichtsrat gestellt, die mit Schreiben vom 21.11.2013 an die WfG zur Stellungnahme weitergeleitet wurden. Die am 17.12.2013 bei der Verwaltung eingegangene Stellungnahme der WfG wurde mit Schreiben vom 18.12.2013 der Bezirksregierung zur abschließenden kommunalaufsichtsrechtlichen Bewertung übersandt. Auf Grund einer telefonischen Sachstandsanfrage am 23.01.2014 wurde die Erledigung für die 6 KW avisiert. Eine erneute telefonische Nachfrage am 12.02.2014 erbrachte als Termin für die Erledigung die 9 KW.

Auf Grund des Fortgangs in der Angelegenheit wird davon ausgegangen, dass die Abstimmungen mit den Gesellschaften und der Bezirksregierung Köln spätestens Anfang März 2014 abgeschlossen werden können, so dass die Gesellschaftsvertragsentwürfe in der Sitzung des Kreistages am 20.03.2014 zur Beschlussfassung gestellt werden.

Nach Beschlussfassung ist für die weiteren Gesellschaftsverträge beabsichtigt, in das Abstimmungsverfahren mit den Gesellschaften einzusteigen.

Nach derzeitiger Planung ist beabsichtigt, die Änderungen der Gesellschaftsverträge der kreiseigenen und der Mehrheitsgesellschaften im Jahr 2015 abschließen zu können. Verzögernd wird sich sicherlich jedoch die anstehende Kommunalwahl auswirken, da anschließend die jeweiligen Gremien der Gesellschaften neu zu besetzen sind.

Weiter kann die Verwaltung den Abstimmungsbedarf auf Gesellschaftsebene und damit den für dieses Instrument einzusetzenden Zeitaufwand nur schwer prognostizieren, so dass eine genaue Beantwortung der gestellten Frage unter 1 lit. b nicht seriös erfolgen kann.

In der nachfolgenden Tabelle ist der derzeitige Stand der Umsetzung des Transparenzgesetzes in den unmittelbaren Beteiligungen und der Änderungen der Gesellschaftsverträge in den kreiseigenen und Mehrheitsgesellschaften komprimiert dargestellt:

Gesellschaft	Anteil des Kreises in % (GV) i.d.F. vom	Gesellschaftsvertrag (GV) i.d.F. vom	Transparenzgesetz im GV verankert?	Individualisierter Ausweis von Bezügen im letzten, vorliegenden Jahresabschluss (2012)	Stand Änderung GV
Energie-Kompetenz-Zentrum Rhein-Erft-Kreis (EKoZ) GmbH	99	14.12.2010	§ 17 Abs. 7	Ausweisung der Gesamtbezüge für die Geschäftsführung personenbezogen, Angaben zum Aufsichtsrat fehlen	Abstimmung
Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft (GVG) mbH	3,02	28.11.2011	§ 13 Abs. 2	Ausweisung der Gesamtbezüge für Aufsichtsrat und Geschäftsführung personenbezogen	entfällt
Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) AG	6,26	08.12.2010	§ 15 Abs. 1	Ausweisung der Gesamtbezüge für Aufsichtsrat und Vorstand personenbezogen	entfällt
Heinrich-Meng-Institut (HMI) gGmbH	100	26.01.2010	nein	Es wird auf die Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführung gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet, die Aufsichtsratsvergütungen sind pauschal angeben	Vorbereitung
Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland (HBZ) gGmbH	100	25.07.2011	§ 16 Abs. 7	Ausweisung der Gesamtbezüge für die Geschäftsführung personenbezogen, Angaben zum Aufsichtsrat fehlen	Vorbereitung
Radio Erft GmbH & Co. KG	13,25	01.01.2004	nein	Es liegen keine Angaben zu Bezügen vor	entfällt
Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft (REVG) mbH	100	21.12.2010	nein	Für den Aufsichtsrat sind lediglich die Gesamtbezüge angegeben, für die Geschäftsführung sind die Bezüge personenbezogen ausgewiesen	Vorbereitung
Rheinisches Studieninstitut GbR	14,47	06.09.2007	nein	Es liegen keine Angaben zu Bezügen vor	entfällt
RWE AG		30.04.2010	Nein, aber Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat in § 12	Ausweisung der Gesamtbezüge für Aufsichtsrat und Vorstand personenbezogen	entfällt
Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg (SRS) mbH i.L.	1,32	21.12.2009	nein	Die Gesamtbezüge für die Liquidatoren sind personenbezogen ausgewiesen; der Aufsichtsrat wurde wg. der lfd. Liquidation 2010 aufgelöst	entfällt
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre (VKA) GmbH	1,04	01.12.2010	(§) 14.1	Die Bezüge der Geschäftsführer und für die Vorsitzende des Verwaltungsrates sind personenbezogen ausgewiesen	entfällt
Wirtschaftsförderung Rhein-Erft (WFG) GmbH	85,53	06.04.1999	nein	Es wird auf die Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführung gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet, die Aufsichtsratsvergütungen sind pauschal angeben	Abstimmung

Bergheim, 17.02.2014

Michael Kreuzberg
Landrat